



**Planzeichenerklärung**

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 4 Abs. 7 BauGB

**Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter**

- Hauptgebäude
- Nebengebäude/ gewerbliche Anlagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 3 Flurstücksnr.

**Hinweise**

1. Im Bereich dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen werden die Festsetzungen folgender Bebauungspläne aufzuheben:

- Bebauungsplan Nr. 598 - Bruckhausen, rechtsverbindlich seit dem 20.04.1983 (teilweise)
- Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254, rechtsverbindlich seit dem 25.04.1987 (teilweise)
- Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120, rechtsverbindlich seit dem 10.05.1987 (teilweise)

Im Geltungsbereich dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

2. Die Planbegrenzung dieses Bebauungsplanes entspricht in den Bereichen, die nicht durch Katastergrenzen festgelegt sind, den Planbegrenzungslinien sowie den Festsetzungen der Straßenbegrenzungslinien oder der angrenzenden Baugrenzen aus den Bebauungsplänenverfahren der Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 598 - Bruckhausen, rechtsverbindlich seit dem 20.04.1983
- Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254, rechtsverbindlich seit dem 25.04.1987
- Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120, rechtsverbindlich seit dem 10.05.1987

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1989 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1992 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.05.2014 (GV NRW S. 294).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BaO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.05.2014 (GV NRW S. 294).

Gem.- und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom Juli 1994 (GV NRW S. 860) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.08.2015 (GV NRW S. 495).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Art für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Teilaufhebung von Bebauungsplänen besteht aus diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.

Die Teilaufhebung von Bebauungsplänen ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990.

Duisburg, den 27.05.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Stand der Planunterlagen

Ort: den 27.05.2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 26.05.2016 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufhebung dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 17.10.2016 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Duisburg, den 27.05.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 02.05.2017.

Duisburg, den 27.05.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 26.09.2016 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.10.2016 bis einschließlich 23.11.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 27.05.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 13.03.2017 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch diese Teilaufhebung von Bebauungsplänen als Sitzung beschlossen. Sie ist am 25.05.2017 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Teilaufhebung von Bebauungsplänen mit ihrer Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Duisburg, den 02.06.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Für die Bearbeitung des Planentwurfs:

Essen, den 08.12.2016

Der Oberbürgermeister  
LINK  
(Oberbürgermeister)

rechnerisch stadtplaner  
SCHMIDT  
(Stadtplaner)

